

# VEREINSSATZUNG

## Bürgervereinigung Ottendichl e.V., Sitz Ottendichl

### §1 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, die Ottendichler Dorfgemeinschaft und das Örtliche Brauchtum zu pflegen, ferner Anliegen des Gemeindeteils Ottendichl gegenüber der Gemeinde Haar zu vertreten.
- (2) Der Verein verfolgt selbstlos und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist überkonfessionell und politisch neutral
- (4) Der Vereinszweck soll auf folgender Weise erreicht werden:
  - a) Durchführung von Gemeinschaftsveranstaltungen
  - b) Veranstaltung brauchtumsgemäßer Feiern
  - c) Organisation von Nachbarschaftshilfe
  - d) Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und anderen kulturellen Einrichtungen
  - e) Vorsprachen bei der Gemeinde, Besprechungen mit Mitgliedern des Gemeinderates und Stellung von Anträgen an die Gemeinde

### §2 Name und Sitz des Vereins; Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Bürgervereinigung Ottendichl“ und hat seinen Sitz in Ottendichl. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz versehen „eingetragener Verein“ („e.V.“).
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### §3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder werden, der den Zweck, die Ziele und die Interessen des Vereins unterstützt.
- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und jugendlichen Mitgliedern.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die

Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

- (5) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die am 01.01 des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

#### §4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und jugendliche Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vereinsvorstand, dem Vereinsausschuss und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Alle Mitglieder können das Vereinsheim unter Beachtung der Hausordnung sowie sonstiger Anordnungen, gegen eine mit dem Vorstand abgesprochene Spende nutzen. Vereinsveranstaltungen haben bei der Terminvergabe Vorrang.
- (4) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
  - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
  - c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

#### §5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod,
  - b) durch Austritt,
  - c) durch Ausschluss.
- (3) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigung einzuhalten.
- (4) Der Ausschluss kann erfolgen,
  - a. wenn das Vereinsmitglied den Jahresbeitrag innerhalb von 6 Monaten nach erfolgter Mahnung noch nicht beglichen hat,
  - b. Bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins.
- (5) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vereinsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung des Vereinsausschusses ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.

- (6) Gegen den Ausschließungsbeschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- (7) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

#### §6 Jahresbeitrag

- (1) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt wird.
- (2) Der Vereinsausschuss hat das Recht, bei Bedürftigkeit den Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen oder zu stunden.
- (3) Die Jahresbeiträge werden jährlich, im zweiten Quartal des Jahres, über das SEPA-Lastschriftverfahren vom jeweiligen, dem Verein bekannten Konto, eingezogen. Bar Zahlung oder Zahlung per Rechnung sind nur in Ausnahmefällen und nach Genehmigung durch den Vereinsausschuss möglich.
- (4) Bei neuen Mitgliedern, die nach dem jährlichen Beitragseinzug Mitglied wurden, wird der Beitrag für das laufende Jahr mit Beginn der Mitgliedschaft fällig
- (5) Eine geänderte Bankverbindung muss dem Verein unmittelbar angezeigt werden. Kosten, die durch Rücklastschriften entstehen, können dem Mitglied in Rechnung gestellt werden.

#### §7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand,
2. Der Vereinsausschuss,
3. die Mitgliederversammlung

## §8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a) Dem 1. Vorsitzenden,
  - b) dem 2. Vorsitzenden,
  - c) dem Schriftführer,
  - d) dem Kassier,
  - e) dem Jugendwart;
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je 2 Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Planung sowie Durchführung von Veranstaltungen, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen 7 Tagen eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. In diesem Fall besteht ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder Beschlussfähigkeit. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Ein Beschluss kommt auch ohne Zusammenkunft gültig zustande, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung schriftlich erklären.
- (6) Im Innenverhältnis der Mitglieder untereinander ist zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als € 2000,-- belasten, sowohl der 1. Vorsitzende als auch der 2. Vorsitzende bevollmächtigt. Die Vollmacht des 2. Vorsitzenden gilt jedoch nur für den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als € 2000,-- belasten, ist die Zustimmung des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit nötig. §8 abs. (2) bleibt unberührt.
- (7) Der Schriftführer hat von Sitzungen des Vorstandes, des Vereinsausschusses und von Mitgliederversammlungen jeweils ein Protokoll anzufertigen. Er hat außerdem die Vereinschronik zu führen und Pressemitteilungen sowie Schreiben des Vorstandes vorzubereiten.
- (8) Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassiers und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

- (9) Der Jugendwart vertritt im Vorstand die Interessen der jugendlichen Vereinsmitglieder. Er bringt im Vorstand Vorschläge für Jugendveranstaltungen ein und wirkt bei Jugendveranstaltungen im Auftrag des Vorstands mit.
- (10) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
- (11) In Ausnahmefällen, beispielsweise wenn nicht ausreichend Kandidaten zur Verfügung stehen, kann eine Person gleichzeitig zwei Ämter ausführen. Der Vorstand muss in jedem Fall durch mindestens 3 Personen besetzt sein.

#### §9 Der Vereinsausschuss

- (1) Dem Vereinsausschuss gehören die Vorstandsmitglieder, 2 bis maximal 4 weitere von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählte Mitglieder und 2 ebenfalls von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählte Kassenprüfer an.
- (2) Der Vereinsausschuss ist für die in der Satzung niedergelegten und für die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zuständig.
- (3) Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben Sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (4) Für die Einberufung und Beschlussfassung gilt §8, Abs. 5 entsprechend. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Ausschussmitglieder anwesend sind.
- (5) Bei Ausscheiden eines der beiden von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschussmitgliedern oder Kassenprüfer ernennt der Vereinsausschuss von sich aus eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

#### §10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, im vierten Quartal, durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuladen.
- (3) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuladen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen 3 Wochen eine 2. Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der

erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der 2. Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

#### §11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Wahl des Vorstandes und der weiteren Mitglieder des Vereinsausschusses auf die Dauer von 2 Jahren
- (2) Die Wahl von 2 Kassenprüfern auf die Dauer von 2 Jahren
- (3) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung
- (4) Feststellung des Haushaltsplanes
- (5) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (6) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
- (7) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

#### §12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung.
- (4) Die Wahl der Vorstands- und Vereinsausschussmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn die Mehrheit der wahlberechtigten Mitglieder dies beantragt, sonst durch offene Abstimmung.
- (5) Für die Wahl der Vorstands- und Vereinsausschussmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

### §13 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### §14 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung erforderlich. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der gültig abgegebenen Stimmen.

### §15 Vereinsvermögen

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.

### §16 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der gültig abgegebenen Stimmen sich für die Auflösung aussprechen müssen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte 3 Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei seinem Erlöschen fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Haar, die es ausschließlich zur Förderung der örtlichen Vereine in Ottendichl zu verwenden hat.

Ottendichl, den 28. Dezember 2023

Alexander Gremm  
1. Vorsitzender

Daniel Ciraci  
2. Vorsitzender

Sonja Schnattinger  
Jugendwartin

Kilian Hanika  
Kassier

Gernot Schimetta  
Schriftführer

Auf Basis:

Gründungssatzung 18. September 1982

Beschluss Mitgliederversammlung 20.Oktober.2006; §10

Beschluss Mitgliederversammlung 21. November 2014; §3 Abs 1; §4 Abs 3; §5 Abs. 1 u. 4a; §6 Abs 3 u. 4; §8 Abs 6; §11 Abs 4

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.10.2023; §6 (3), (4); §8 (11); §9 (1); sowie redaktionelle Überarbeitung